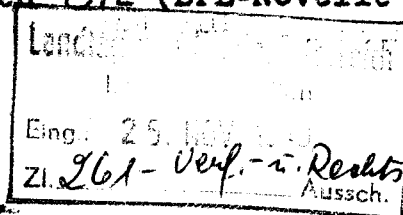


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-17/80-80

25. Nov. 1980

Betrifft  
Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1980).



Hoher Landtag

Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.1981 eine Anhebung der Bezüge der öffentlichen Bediensteten des Bundes um 6,2 Prozent vereinbart.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die neuen Bezugsansätze auch für die Landesbeamten vorgesehen werden.

Gesetzliche Neuregelungen des Bundes, vor allem im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr.333, bilden weiteren Anlaß zu dieser Novelle.

Zufolge der Dringlichkeit dieser Novelle und der Tatsache, daß fast ausschließlich und wortgetreu im Interesse der Einheitlichkeit des Dienstrechtes Bundesbestimmungen übernommen werden, wurde der Gesetzesentwurf den Bundeszentralstellen nicht zur Begutachtung übermittelt.

Die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, die Finanzabteilung sowie die Zentralpersonalvertretung haben dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Zu den einzelnen Punkten wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z.1:

Da die Urlaubsbestimmungen der DPL 1972 für die an Privatschulen des Landes in Verwendung stehenden Lehrer keine Geltung haben, war der neu aufgenommene § 42 a im § 1 Abs.2 anzuführen.

- Zu Z. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die geltende Rechtslage (NÖ Mutterschutz-Landsgesetz).
- Zu Z. 3: Die Formulierung entspricht der des § 47 BDG.
- Zu Z. 4: Die Formulierung entspricht der des § 56 BDG.
- Zu Z. 5: Die Formulierung entspricht der des § 57 BDG.
- Zu Z. 6 : Die Formulierung entspricht der des § 59 BDG.
- Zu Z. 7 .: Eine analoge Bestimmung ist im § 65 Abs. 2 und 3 BDG vorgesehen.
- Zu Z. 8 : Durch die beabsichtigte Novellierung soll klargestellt werden, daß der Erholungsurlaub der Kindergärtnerinnen, der nach geltender Rechtslage während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen ist, durch Krankheit nicht unterbrochen wird. Aus § 41 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes (LDG), BGBl.Nr. 245/1962, abgeleitet, wird für Pflichtschullehrer eine analoge Regelung gehandhabt.
- Zu Z. 9 : Die Formulierung entspricht der des § 67 BDG.
- Zu Z. 10 : Die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist zu berücksichtigen.
- Zu Z. 11: Die Formulierung entspricht der des § 23 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54 sowie der des § 25 Abs. 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86.
- In der bisher geübten Verwaltungspraxis soll keine Änderung eintreten.
- Zu Z. 12, 13 und 14: Die Gebietskörperschaften und die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 30. Oktober 1980 u. a. eine 6,2%ige Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes vereinbart. Diese mit 1. Jänner 1981 vorgesehene Erhöhung soll auch für Landesbeamte gelten.

Zu Z. 15: Die neugefaßten ersten beiden Absätze entsprechen dem § 37 BDG.

Zu Z. 16: Auch beim Bund wurde durch die 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.104/1979, der nach dem Mutterschutzgesetz des Bundes zurückgelegte Karenzurlaub als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit definiert.

Zu Z. 17: Mit der DPL-Novelle 1978 ist der bisherige Punkt b im § 21 Abs. 2 entfallen. Der Hinweis im § 80 Abs.1 ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Z. 18: Die bisherige Regelung sieht den Ruhenstatbestand der lit. c nur für Waisen weiblichen Geschlechtes vor. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 94 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.412/1975 wird dieser Tatbestand nunmehr geschlechtsneutral gefaßt.

Zu Z. 19: Entsprechend den auch im § 17 Abs. 6 lit. b Pensionsgesetz 1965 aufgezählten Einkünfte werden Änderungen in der Zitierung der in Betracht kommenden Gesetze vorgenommen.

Durch die Anfügung einer lit. c soll eine Anpassung an die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (§ 68 Abs. 14 DPL 1972) herbeigeführt werden, wobei auch die den Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz vergleichbaren Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974, erfaßt werden sollen.

Zu Z. 20: Mit der DPL-Novelle 1978, LGBl. 2200-10, wurden u.a. die Bestimmungen des § 68 neu gefaßt. Diese Änderung ist auch in der Zitierung des § 83 Abs. 8 zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 5 statt Abs. 4).

Zu Z. 21: Laut Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. August 1979, BGBl.Nr. 370, hat der Verfassungsgerichtshof die Worte "durch gerichtlichen Vergleich oder" und "des Vergleiches oder" in § 19 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl.Nr. 340, als verfassungswidrig aufgehoben. Mit der Novellierung dieser Gesetzesstelle ist auch die entsprechende Bestimmung der DPL 1972 zu ändern.

Zu Z. 22: Laut § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz-LGO 1979), LGBl. 0010-0, obliegt die Leitung der Landtagsdirektion, unbeschadet des Weisungsrechtes des Präsidenten, dem Landtagsdirektor.

Die Funktionsbezeichnung nach der DPL 1972 wäre daher ebenfalls anzugleichen.

Zu Z. 23: In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist ein Präsidium nicht vorgesehen. Eine darauf abgestellte Funktion ist daher nicht vorhanden, sodaß auch die entsprechende Funktionsbezeichnung zu entfallen hat.

Zu Z. 24: Die beabsichtigte Aufnahme des Wortes "des" statt "eines" dient der Klarstellung, da es nur einen Baudirektor zu vertreten gibt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des

Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1980),

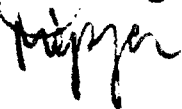
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mayer', written over the printed text 'der Ausfertigung'.